

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

No. 3166
Me.

vom 11. Oktober 1946.

Der Gemeinderat von Frenkendorf legt einen generellen Strassen- und Baulinienplan für das Gebiet "Oberdorf" in 3 Exemplaren zur Genehmigung vor.

Die Prüfung hat ergeben:

Der vorgelegte Plan wurde am 11. Juni 1946 von der Gemeindeversammlung genehmigt. Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 17. Juni bis 17. Juli 1946. Nach Mitteilung des Gemeinderates sind innert nützlicher Frist keine Einsprachen erhoben worden. Nach dem vorgelegten Plan ist die Anlegung eines neuen Strassenzuges vorgesehen. Für denselben werden die Bau- und Strassenlinien generell festgelegt. Die Ausführung des projektierten Strassenzuges ermöglicht die Erschliessung einer grössern Anzahl von Bauparzellen.

://: Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes vom 15. Mai 1941 genehmigt den von der Gemeindeversammlung Frenkendorf am 11. Juni 1946 beschlossenen generellen Bau- und Strassenlinienplan für das Gebiet "Oberdorf".

I. Massgebend für die generellen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter heutigem Datum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6 g versehenen Pläne sowie nachstehende, mit den Angaben der Pläne übereinstimmende Beschreibung:

1. Lage der Erschliessungsstrasse:

- a) Anfang: bei der Rüttigasse,
- b) Richtungsbrüche: nach Plan,
- c) Ende: bei der Einmündung in die Rüttimattstrasse.

II. Der angeführte Strassenzug wird als Wohnstrasse bezeichnet; derselbe darf nach Massgabe der Baulinien beidseitig bebaut werden. Für die anliegenden Wohnbauten sind einheitliche Firstrichtungen einzuhalten; in der Regel sollen die Firste parallel zur Strasse verlaufen. Die Einfriedigungen gegen die Strasse müssen einheitlich in gleicher Ausführung gestaltet werden.

III. Die Gemeindeverwaltung Frenkendorf wird angewiesen, die generellen Bau und Strassenlinien im Katasterbuch der Gemeinde Frenkendorf einzutragen.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

Der Gemeinderat von Frenkendorf wird beauftragt, die Liegenschaftsbesitzer vom Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Mitteilung an den Gemeinderat Frenkendorf,

an

an

an

an die techn. Leitung der kant. Planungsstelle,

an das Grundbuchamt Liestal,

an die Baudirektion.

Der Landschreiber:

W. Rüegg